

TSV Ostrhauderfehn e.V.



Satzung

Präambel

Die Satzung des TSV Ostrhauderfehn e.V. regelt die Grundbestimmungen und Leitsätze des Vereins. Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender und so weiter verwendet, beziehen sich diese auf Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Mit Wirkung vom 01.07.2020 sind die Vereine TSV Idafehn e.V. und TSV Germania Holterfehn e.V. mittels Verschmelzungsvertrag vom 14.04.2020 im Wege der Aufnahme mit dem aufnehmenden Verein SV Eiche Ostrhauderfehn e.V. verschmolzen. Der aus der Verschmelzung hervorgegangene Verein trägt den Namen TSV Ostrhauderfehn e.V. und hat seinen Sitz in 26842 Ostrhauderfehn.

Der Verein TSV Idafehn e.V. wurde am 12.04.1957, der Verein TSV Germania Holterfehn e.V. wurde im Jahre 1931 und der Verein SV Eiche Ostrhauderfehn e.V. wurde am 19.03.1949 gegründet.

Die Vereinsfarben des TSV Ostrhauderfehn e.V. sind blau/schwarz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2020 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1)

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung der Leibesübungen auf breitester, gemeinnütziger Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Das beinhaltet insbesondere

- Förderung eines variablen Breitensports
- Abhalten von regelmäßig stattfindenden Übungsstunden und Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Meisterschaften zu den angebotenen Sportarten
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Ausbildung und Einsatz von Fachübungsleitern/Fachübungsleiterinnen und Jugendleitern/Jugendleiterinnen
- Förderung des Gesundheitssports

- Förderung, Umsetzung und Vernetzung von Kooperationen mit Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen.

2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5)

Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf:

- a) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG.
- b) Kostenersatz für Ausgaben in nachgewiesener Höhe. Maßgebend hierfür ist jedoch die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Deutschen Turner Bundes (DTB) und des Niedersächsischen Fußball-Verbandes (NFV) sowie weiterer Fachverbände, in welchen Mannschaft- und Leistungssport, in Form von Teilnahme an Meisterschaften, betrieben wird.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, durch die Geschäftsordnung, Beitragsordnung, und Ehrenordnung des Vereins, sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Die Geschäftsordnung und Ehrenordnung sind nicht Bestandteil der Satzung und können durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes geändert werden.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn zuvor der Vorstand und bei nicht beendetem Streit alsdann die Mitgliederversammlung angerufen worden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 6 (sechs) Monate.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Für die Anmeldung eines Minderjährigen ist die Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme einer Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Vorstand kann vereinsintern die Beitrittserklärung ohne schriftliche Begründung ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes in dieser Sache ist nicht anfechtbar.

Die verschiedenen zurückgelegten Mitgliedschaftszeiten der Mitglieder in den beiden übertragenen Vereinen TSV Idafehn e.V. und TSV Germania Holterfehn e.V. werden wie Mitgliedschaftszeiten im übernehmenden Verein TSV Ostrhauderfehn e.V. behandelt, folglich bei der Berechnung der Mitgliedschaftsdauer ungekürzt übernommen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Für die Dauer des Rumpfgeschäftsjahres 2020 gilt, dass jedes Mitglied ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Verein austreten kann, und zwar mittels schriftlicher Erklärung an den 1. Vorsitzenden.

Im Übrigen gilt:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein (näheres regelt § 7),
- c) durch Tod eines Mitgliedes,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6b) kann durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) ausgesprochen werden, wenn

- a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- b) das Mitglied gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung und insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- c) die in § 11 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden,

d) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nach einem Monat nicht nachkommt.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied an den Vorstand gestellt werden.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, in der es Gelegenheit hat, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied durch schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss durch den Vorstand hat das Mitglied das Recht der Beschwerde. Diese Beschwerde wird der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zum endgültigen Beschluss eingereicht. Die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht in allen Abteilungen Sport zu treiben und alle Vereinseinrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.

Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht, einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

b) Pflichten

Das Mitglied verpflichtet sich,

- die Satzungen des Vereins und des Landessportbundes und etwaigen weiteren Fachverbänden (siehe § 3) zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- nach Möglichkeit an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,
- alle aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Angelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich nach Maßgabe der zuständigen Satzungen zu regeln und sich getroffenen Beschlüssen zu unterwerfen.

§ 9 Beitrag

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Mitglieder erkennen sodann die Beitragsordnung an. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Das gilt auch für nach erfolgreicher Verschmelzung übernommene Ehrenmitglieder der Vereine TSV Idafehn e.V. und TSV Germania Holterfehn e.V.

§ 10 Gliederung

Der Verein gliedert sich in aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder gliedern sich auf die verschiedenen Sparten. Jede Sparte schlägt zur jeweiligen Mitgliederversammlung einen Spartenleiter und einen Stellvertreter vor. Diese müssen dann für das Amt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Kommt die Wahl eines Spartenleiters nicht zustande, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Leiter.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmen dazu werden im § 2 Nr. 5 a) und b) geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Vierteljahr als „Jahreshauptversammlung“ einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden Bereich Finanzen, durch Aushang der Tagesordnung an der Vereinsanlage 1. Südwieke 120, 26842 Ostrhauderfehn, und durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite. Die Einberufungszeit beträgt zwei Wochen vorher und beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom

Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung vom Vorsitzenden Bereich Finanzen geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Aufgaben und Wahlen der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/ -innen
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/ -innen
- Erlass der Beitragsordnung und Ehrenordnung
- Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Beschwerdefällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Erlass der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Wahl von Spartenleitern und deren Stellvertreter

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als drei Personen wird und die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandmitglieder noch vorhanden sind.

Die drei zu wählenden Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist in Folge nicht möglich. Der Vorsitzende Bereich Finanzen hat dem Vorstand und den Kassenprüfern jederzeit auf Verlangen Einsicht in seine Bücher zu gewähren.

Die Spartenleiter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Vorsitzenden Bereich Sport
- c) dem Vorsitzenden Bereich Finanzen
- d) dem Vorsitzenden Bereich Sportanlagen
- e) dem Spartenleiter Fußball Bereich Senioren
- f) dem Spartenleiter Fußball Bereich Jugend
- g) dem Spartenleiter Handball
- h) dem Spartenleiter Breitensport/Gesundheitssport
- i) dem Leiter Marketing/Sponsoring
- j) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- k) dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören die gewählten Stellvertreter Bereiche Marketing/Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit und Sportanlagen sowie der stellvertretende Schriftführer und die gewählten stellvertretenden Spartenleiter der Vorstandsposten e), f), g) und h).

§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Vorsitzenden Bereich Finanzen, dem Vorsitzenden Bereich Sport und dem Vorsitzenden Bereich Sportanlagen. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam, wovon eines zwingend der 1. Vorsitzende oder der Vorsitzende Bereich Finanzen sein muss. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Ehrenordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied zu besetzen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Der Anspruch an Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen des Vereins bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Spartenleiter und die Übungsleiter des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während des Spiel- und Übungsbetriebes entstehen.

Eine Haftung für die bei Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände und Sachen. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen und Sachen besteht nicht.

Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung etwaigen Änderungsaufgaben des Registergerichts oder der Finanzbehörde anzugleichen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter der Vorgabe, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine 4/5 Mehrheit reicht sodann aus.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Ostrhauderfehn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an die Träger der örtlichen Kindergärten und Kindertagesstätten zu gleichen Teilen auszukehren.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der aktuellen Fassung von der Mitgliederversammlung am 30.10.2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.